

3. Nachtragssatzung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 07.12.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

§ 9 (3) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

„§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 können Wahlen i.S.d. § 35 KrO durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs nach § 35 (2) KrO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.“

§ 2

Es wird neuer § 10 in die Hauptsatzung des Kreises Ostholstein eingefügt:

„§ 10

Bildaufnahmen

(zu beachten: § 30 (4) KrO)

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden durch den Kreis Ostholstein per Echtzeitübertragung ins Internet übertragen. Der Link für die Echtzeitübertragung wird auf der Internetseite des Kreises Ostholstein bereitgestellt.
- (2) Der Kreispräsident oder die Kreispräsidentin verliest zu Beginn der Sitzung die geltenden Datenschutzhinweise.
- (3) Eine Aufzeichnung und dauerhafte oder längerfristige Bereitstellung der Sitzungen des Kreistages oder eine Weitergabe an einzelne Mitglieder, externe Medien etc. erfolgt nicht.
- (4) Die Übertragung erfasst die Mitglieder des Kreistages und eventuell an der Sitzung teilnehmende Sachverständige sowie den Landrat und leitende Beschäftigte der Verwaltung. Die teilnehmenden Sachverständigen werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn über die Echtzeitübertragung informiert.
- (5) Kameraperspektiven, die Zuschauer zeigen, ohne dass diese ausdrücklich eingewilligt haben, werden unterlassen. Gleiches gilt für Kameraperspektiven, die einseitig in das Persönlichkeitsrecht der Sitzungsteilnehmer eingreifen.
- (6) Kreistagsabgeordnete und Gremienmitglieder haben das Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen. Dies kann auch noch direkt vor Beginn der Wortmeldung geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Ton der Echtzeitübertragung ausgeschaltet.
- (7) Die an der Einwohnerfragestunde teilnehmenden Einwohner oder Einwohnerinnen müssen der Übertragung ihrer Frage vor der Verlesung ausdrücklich zustimmen.

Hierauf weist der Kreispräsident oder die Kreispräsidentin zu Sitzungsbeginn hin. Alternativ besteht für Einwohner oder Einwohnerinnen die Möglichkeit, ihre Frage durch den Kreispräsidenten oder die Kreispräsidentin verlesen zu lassen. Einwohner und Einwohnerinnen haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre Frage an die E-Mail-Adresse einwohnerfragestunde@kreis-oh.de zu senden. Die Beantwortung der Frage erfolgt im Rahmen der Sitzung. Dies wird mit der Tagesordnung bekanntgemacht.

- (8) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- (9) Die Sitzungen der nach dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse und der nach den §§ 42a und 42b KrO gebildeten Beiräte werden im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt, sofern die Sitzungen in der Kreisverwaltung stattfinden. Die vorgenannten Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte.

§ 3

- Der bisherige § 10 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird neuer § 11.
- Der bisherige § 11 „Verträge nach § 24 (2) KrO“ wird neuer § 12.
- Der bisherige § 12 „Verpflichtungserklärungen“ wird neuer § 13.
- Der bisherige § 13 „Veröffentlichungen“ wird neuer § 14.
- Der bisherige § 14 „Inkrafttreten“ wird neuer § 15.

§ 4

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) KrO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 30.12.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 05.01.2022

Gez.
Reinhard Sager
Landrat